

VERFAHREN FÜR DIE ZULASSUNG VON HUNDEN ZUR BRAUCHBARKEITSPRÜFUNG IM LAND BRANDENBURG (JAGD HBV)

1 Prüfungen der Zucht- und Prüfungsvereine sowie Verbandsprüfungen des JGHV e.V.

Nach § 7 der Jagd HBV vom 14. September 2005 stellen die Zuchtvereine auf ihren Prüfungen ausschließlich die Brauchbarkeit für die von ihnen betreute Rassegruppe oder zur selben Rassegruppe gehörenden Hunde fest. „(2) Für die Durchführung dieser Prüfungen, die Bewertung der Leistung sowie für die Wiederholung der Prüfungen gelten die jeweiligen Prüfungsordnungen der Zucht- und Prüfungsvereine.“ Prüfungen der Zuchtvereine, die zur Brauchbarkeit führen, sind in Anlage 1 gelistet. Dabei sind die jeweiligen Bestimmungen und Vereinbarungen der Vereine zu beachten, welche Hunde auf welcher Prüfung geprüft werden können (Beispiel: die Vereinbarung des VDH mit dem DTK bezüglich des Borderterriers). Für konkrete Informationen ist hier der jeweilige Zucht- und Prüfungsverein zuständig. Für Hunde ohne gültige Papiere von FCI/VDH/JGHV wurde bereits 2005 empfohlen, den Hund aufgrund einer Registerbescheinigung zuzulassen.

Dieser Weg ist auch weiterhin praktikabel, an welchen Prüfungen der Hund dann bei den entsprechenden Zucht- oder Jagdgebrauchshundvereinen teilnehmen kann, ist beim jeweiligen Verein zu erfragen. Die Bestätigung der Brauchbarkeit inklusive der grünen Karte erfolgt durch den berechtigten Verein anlässlich einer Prüfung. Dabei können auch Fachgruppen aus einer vorherigen Prüfung übernommen werden. Alle anderen Prüfungen, wie Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer oder Zucht- bzw. Verbandsprüfungen des JGHV und seiner Mitgliedsvereine, die in anderen Bundesländern abgelegt wurden, werden durch den Landesjagdverband geprüft und anerkannt (siehe auch 3.).

2 Brauchbarkeitsprüfungen nach § 3 der Jagd HBV vom 14. September 2005 – Prüfung durch Jagdgebrauchshundvereine

Für reine Brauchbarkeitsprüfungen und für Hunde, die nicht in den oben beschriebenen Durchführungsweg fallen, sind ausschließlich die Jagdgebrauchshundvereine (JGV) im JGHV durchführungsberechtigt. (§ 3 Satz 4) Führt der JGV-Verbandsprüfungen durch, sind diese nach den dafür geltenden Regeln durchzuführen. Zu diesen Brauchbarkeitsprüfungen sind in Erweiterung zum oben erwähnten Durchführungsweg folgende Zulassungsmöglichkeiten möglich.

2.1 Gruppe 1

Zuzulassen ohne weitere Prüfung sind alle JGHV anerkannten und zugelassenen Jagdhundrassen mit den entsprechenden JGHV/VDH/FCI Papieren. Anlage 2

2.2 Gruppe 2

Weiterhin zuzulassen ohne weitere Prüfung sind alle weiteren Hunderassen, die von der FCI als Jagdhunde (mit Arbeitsprüfung), aber nicht vom JGHV anerkannt sind, mit den entsprechenden FCI-Papieren. Anlage 3
Hunde, die die Kriterien der Gruppen 1 und 2 erfüllen, können ohne weitere Prüfung vom Prüfungsleiter zugelassen werden.

Alle Hunde, die nicht in die bisher beschriebenen Kategorien fallen, werden zentral vom Landesjagdverband in einem im Weiteren beschriebenen Verfahren zugelassen. Im Rahmen dieses Prozesses wird der Hund vom Landesjagdverband erfasst und erhält einen Prüfungspass (Anlage 4), der bei den Prüfungen vorzulegen ist. Aufgrund dieses Passes ist der Hund von einem JGV zur Prüfung zuzulassen. Der Pass dient auch zur lückenlosen Erfassung des Prüfungsverlaufes. In dieses Verfahren fallen alle anderen Hunde, gemäß der folgenden Gruppen:

2.3 Gruppe 3

Alle Hunde der Gruppe 1 und 2, die keine entsprechenden Papiere besitzen. Um die Rassezugehörigkeit nachzuweisen, stellt der Besitzer über eMemberline einen Antrag an den Landesjagdverband Brandenburg. Eine Kopie des gültigen Jagdscheines ist beizufügen. Nach Prüfung des Antrages lässt der Besitzer des Hundes diesen bei einem Zuchtrichter/Zuchtwart des VDH oder des zuständigen Rassehundvereines (Liste Anlage 5) gemäß der Anlage 6 phänotypisieren. Zusätzlich ist das Ergebnis eines allgemeinen Untersuchungsganges (Anlage 7) von einem Tierarzt vorzulegen, in dem die prinzipielle körperliche und psychische Eignung des Hundes zur Jagd bestätigt wird. Wird der Phänotyp und die tierärztliche Eignung bestätigt, erhält der Hund den Prüfungspass und ist zu der entsprechenden Brauchbarkeitsprüfung zuzulassen.

2.4 Gruppe 4

Für alle Hunde, die weder in Gruppe 1 oder 2 noch in Gruppe 3 fallen, gilt folgender Weg. Der Eigentümer stellt über eMemberline einen Antrag an den Landesjagdverband auf Zulassung des Hundes zur Brauchbarkeitsprüfung. Dem Antrag sind ein Foto des Hundes und eine Kopie des gültigen Jagdscheines beizufügen. Nach Prüfung des Antrages teilt der

Landesjagdverband dem Antragsteller mit, welche notwendigen Unterlagen beizubringen sind. Dazu ist mindestens das Ergebnis eines allgemeinen Untersuchungsganges (Anlage 7) von einem Tierarzt vorzulegen, in dem die körperliche und psychische Eignung des Hundes zur Jagd bestätigt wird. Weiterhin ist das Ergebnis einer Verhaltensüberprüfung durch einen Fachtierarzt für Verhaltenskunde oder einen IHK zugelassenen Verhaltenstherapeuten, das insbesondere die jagdliche Eignung des Hundes bestätigt, beizufügen (Anlage 8). Anlage Liste der FTA und Verhaltenstherapeuten in Brandenburg/Berlin (Anlage 9). Nach positiver Überprüfung erhält der Hund einen Prüfungspass und ist zur Brauchbarkeitsprüfung zulassen.

3 Brauchbarkeitsprüfungen nach § 2 der Jagd HBV vom 14. September 2005 – Anerkennung von Prüfungen

Die Anerkennung der Brauchbarkeit erfolgt durch den Landesjagdverband. Einzige Ausnahme sind Anerkennung von Anlagen- und Leistungsprüfungen anlässlich einer weiteren Prüfung. (Bsp.: Ein Hund hat anlässlich der VJP den A-Teil bestanden, was so nicht zu einer Brauchbarkeit führt. Nachdem er nun die HZP bestanden hat, kann der Prüfungsverein nun die Brauchbarkeit für B und C bestätigen, da er den A-Teil übernehmen kann.) Prüfungsvereine und deren Richter sind nicht berechtigt, Anerkennungen nur aufgrund der Vorlage eines Prüfungszeugnisses durchzuführen.

Prüfungen der Zucht- und Rassehundvereine des JGHV sowie Verbandsprüfungen der Jagdgebrauchshundvereine im JGHV werden nach

der in Anlage 1 aufgeführten Liste anerkannt.

Ist ein Hund nach den Vorschriften eines anderen Bundeslandes dort brauchbar, so erfolgt die Anerkennung der Brauchbarkeit für das Land Brandenburg, wenn die dazu abgelegte Prüfung die Mindestkriterien der Jagd HBV erfüllt und eine Bescheinigung der in diesem Bundesland nach dem Landesrecht zuständigen Behörde oder Körperschaft vorgelegt wird, die die Brauchbarkeit in diesem Bundesland bescheinigt. Alle anderen Prüfungen von Vereinen, die nicht den Ordnungen und der Satzung des JGHV unterliegen und die nicht als Brauchbarkeitsprüfung im zuständigen Bundesland anerkannt sind, können im Einzelfall anerkannt werden, wenn sie die Mindestkriterien der Jagd HBV erfüllen und der geprüfte Hund gemäß der Ausführung zu den Gruppen 1 bis 4 den Nachweis erbringt, dass er zugelassen werden kann. Der Nachweis ist mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Ferner muss die die Prüfung durchführende Körperschaft organisatorisch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung und -dokumentation leisten. Die Qualifikation der beteiligten Richter soll der nach der Jagd HBV geregelten Richterqualifikation entsprechen.

ljvb

Die entsprechenden Anlagen werden auf der Homepage des LJVB veröffentlicht.

Diese Richtlinie wurde am 19. April 2023 vom Präsidium des Landesjagdverbands Brandenburg e.V. beschlossen und tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 1. August 2023 in Kraft.

